



St.Martin , .06.02.2023

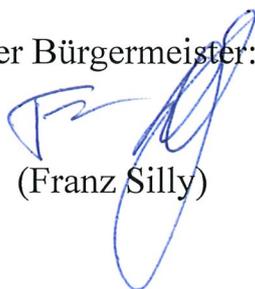
Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 21 Abs.2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. NR. 23/1986, i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der **Entwurf** zur Aufteilung des Jagdpachtschillings für das Jagdjahr 2023/24 an die Grundbesitzer, deren Grundstücke in das Gemeindejagdgebiet einbezogen bzw. in einem Jagdeinschluss gelegen sind, liegt durch **vier Wochen**, gerechnet vom Tage der erfolgten Kundmachung an, im Gemeindeamt während der Amtsstunden mit Parteienverkehr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Der Bürgermeister:



(Franz Silly)

Angeschlagen am: 06.02.2023

Abgenommen am: